

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2017

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i.V.m. §§ 2, 7 Abs. 12, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) i.V.m. der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20 Juni 2012 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2017 vom 05. Juni 2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2017 vom 05. Juni 2020 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2017 in Kraft.

Artikel 2 **In – Kraft - Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel